

Organisationsstatut der Musikschule der Stadt Tulln/Donau



Genehmigt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

am 18. Juni 2002

Zl. 24.417/1-Z/A/10a/2002

Fassung 30. Mai 2002

Text nach Änderung (blau gekennzeichnet)

Fassung vom Februar 2016

Text und Inhalt des Organisationsstatuts:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Mag. Martin Achenbach
 Mag. Elisabeth Aigner-Monarth
 Ingrid Dorninger
 Mag. Elisabeth Friedrich
 Konstancja Furch-Bargielska
 Mag. Andreas Hadamek
 Günter Harold
 Karl Hemmelmayer
 Elisabeth Heneis
 Martina Holzer
 Ingrid Hörlezeder
 Ingrid Huber
 Erik Kern
 Mag. Birgit Kurtz
 Rosi Moser
 Mag. Hanne Muthspiel-Payer
 Vitus Pirchner
 Brigitte Pongratz
 Mag. Anna Rohregger
 Isabel Schneider
 Maud Schönbauer
 Elisabeth Deutsch (Musikschulleitung)

Verwendete Vorlagen: Organisationsstatut der Johannes Brahms Musikschule Mürzzuschlag (vom 6.5.1988), Schulordnung der Musikschule der Stadt Feldkirch (vom Dezember 1999), Musterstatut des NÖ Musikschulwerkes (vom April 2000), Gesamtösterreichischer Rahmenlehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (Ausgabe 1994), Lehrplanwerk des Verbandes Deutscher Musikschulen (Ausgabe 1995-1998)

Einzellehrpläne:Klavier

Mag. Martin Achenbach, Mag. Elisabeth Aigner-Monarth, Mag. Anna Rohregger

Klavier-Popularmusik und Keyboard

Walter Chmela, Andreas Vanura

Orgel

Elisabeth Deutsch

Akkordeon

Mag. Heinrich Biegenzahn

Violine

Mag. Amarilio Ramalho, Bettina Schmitt, Isabel Schneider

Viola

Gesamtösterr. Rahmenlehrplan

Violoncello

Mag. Andreas Hadamek, Alena Salvini-Plawen

Kontrabass

Gesamtösterr. Rahmenlehrplan

Harfe

Susanne Kietreiber

Gitarre

Ingrid Dorninger, Konstancja Furch-Bargielska, Gerhard Hanel

E-Gitarre

Gerhard Hanel, Hannes König

Jazzbass

Bernhard Osanna

Blockflöte

Ingrid Dorninger, Elisabeth Heneis, Brigitte Pongratz, Maud Schönbauer

Querflöte

Cordula Bösze, Martina Holzer, Mag. Hanne Muthspiel-Payer

Klarinette und Saxophon

Günter Harold

Oboe

Brigitte Pongratz

Fagott

Christoph Wichert

Trompete und Flügelhorn

Karl Hemmelmayer, Erik Kern

Posaune

Leonhard Paul

Tenorhorn, Tuba

Gesamtösterr. Rahmenlehrplan

Horn

Mag. Andreas Simbeni

Schlagwerk

Vitus Pirchner

Gesang

Mag. Birgit Kurtz

Chor

Mag. Elisabeth Friedrich

Elementare Kurse

Ingrid Hörlezeder, Rosi Moser

Rhythmik, Improvisation, Konzentrationspraxis

Ingrid Hörlezeder

Verwendete Vorlagen: Gesamtösterreichischer Rahmenlehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (Ausgabe 1994), Lehrplanwerk des Verbandes Deutscher Musikschulen (Ausgabe 1995-1998)

Zeitraum der Erstellung:

November 1999 – Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen Seite 6

Pädagogischer Teil

2. Name und Sitz der Musikschule Seite 8
3. Aufgaben und Ziele der Musikschule Seite 9
4. Ausbildungsplan Seite 10
5. Ausbildungszweige Seite 13
6. Schülerbeurteilung Seite 14
7. Aufnahme an die Musikschule Seite 17
8. Fächerangebot Seite 18
9. Unterrichtsformen und Unterrichtszeit Seite 20
10. Schulordnung und Schulgeldordnung Seite 22
11. Fachgruppen- und Lehrervertretung; Lehrerkonferenzen Seite 23
12. Ausstattung der Musikschule Seite 24
13. Kooperation und Kontaktpflege Seite 25

Rechtlicher Teil

14. Rechtliche Stellung der Musikschule Seite 28
15. Schulerhalter Seite 29
16. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Schulleiters Seite 30
17. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Lehrer..... Seite 31

Lehrplan

18. Lehrplan und Stundentafel
- (1) Vorwort Seite 34
- (2) Stundentafel Seite 34
- Seite 36
- (3) Allgemeine Bildungsziele Seite 38
- (4) Einzellehrpläne Seite 38
- a) Vorwort Seite 38
- b) Allgemein didaktische Grundsätze Seite 40

- Einzellehrpläne: Der formale Aufbau Seite 40

Anhang: Schulordnung; Formulare

1. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Pädagogischer Teil

2.	Name und Sitz der Musikschule	Seite 8
3.	Aufgaben und Ziele der Musikschule	Seite 9
4.	Ausbildungsplan	Seite 10
5.	Ausbildungszweige	Seite 13
6.	Schülerbeurteilung	Seite 14
7.	Aufnahme an die Musikschule	Seite 17
8.	Fächerangebot	Seite 18
9.	Unterrichtsformen und Unterrichtszeit	Seite 20
10.	Schulordnung und Schulgeldordnung	Seite 22
11.	Fachgruppen- und Lehrervertretung; Lehrerkonferenzen	Seite 23
12.	Ausstattung der Musikschule	Seite 24
13.	Kooperation und Kontaktpflege	Seite 25

2. Name und Sitz der Musikschule

Die Musikschule führt den Namen

Musikschule der Stadt Tulln/Donau

Die Musikschule hat ihren Sitz in

3430 Tulln/Donau, Hauptplatz 16

Schulerhalter ist die

Stadtgemeinde Tulln a.d. Donau

Typ nach NÖ Musikschulgesetz

Regionalmusikschule

Folgende Außenstellen ~~und dislozierte Ausbildungsklassen~~ gehören der oben genannten Musikschule an:

Filiale Atzenbrugg-Heiligeneich

Filiale Langenrohr

Filiale Tulbing

~~Dislozierte Klasse Königstetten~~

~~Dislozierte Klasse Tulbing~~

~~Dislozierte Klasse Michelhausen~~

3. Aufgaben und Ziele der Musikschule – Leitbild

Die Musikschule für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung, in weiterer Folge kurz Musikschule genannt, hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zu eigenem Musizieren anzuregen.

Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen. Die Musikschule gehört deshalb in professionelle Hände. An der Musikschule Tulln mit Öffentlichkeitsrecht lehren ausschließlich umfassend ausgebildete Musikpädagoginnen und Musikpädagogen mit Abschluss an einer Musikuniversität. Die Ausbildung ist staatlich anerkannt und steht unter der Qualitätskontrolle des Landesschulrates für Niederösterreich.

Im Besonderen hat die Musikschule je nach Erfordernissen der einzelnen Bildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten, unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst bzw. an ein Konservatorium.

Aufgabenbereiche im einzelnen:

- Die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, von allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen in weitgehend ganzheitlicher Form, und die Vermittlung der Fähigkeit zum reflektierenden Hören.
- Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der Lehrer und Schüler sowie durch die regelmäßige Heranziehung auswärtiger Künstler und Lehrer.
- Vermittlung der nötigen musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können. Dazu zählen insbesondere:
 - Berufe wie etwa Musikalienhändler oder Instrumentenbauer;
 - Ausbildung zum Volks- und Mittelschullehrer und zum Kindergärtner;
 - Vorbereitung zur musikalischen Eignung für den Beginn des Studiums der Musikwissenschaft an Universitäten.
- Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst bzw. an einem berufsbildenden Studiengang eines Konservatoriums, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen.
- Zusammenarbeit und institutionelle Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen (Regelschulen) und sonstigen Institutionen (z.B. Kulturveranstaltungen), deren Aufgabe die Kunstvermittlung ist, um die Musikerziehung als Ganzes und als unverzichtbaren Teil der Allgemeinbildung junger Menschen zu positionieren.
- Alle Arbeitsbereiche der Musikschule sind für Hospitanten öffentlich zugänglich, wenn dies den Unterricht nicht beeinträchtigt. Durch diese Öffnung sollen Information und Kommunikation gefördert werden.

4. Ausbildungsplan

a) Ziele des Ausbildungsplanes

Das wichtigste Ziel einer musikalischen Ausbildung besteht darin, dass der Schüler eine Beziehung zur Musik aufbauen kann, die von positivem Erleben und Freude geprägt ist und im Idealfall ein ganzes Leben lang bestehen bleibt.

In der Musikschule wird ein breites Spektrum der Musikausbildung angeboten, um den Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des ~~Laien~~ Musizierens zu eröffnen.

Es ist daher wichtig, neben dem instrumentalen und vokalen Hauptfach Ensemblefächer, praxisorientierte Fächer und Musikkundefächer (zusammengefasst unter dem Begriff *Begleitendes Fächerbündel*) zu besuchen, in denen die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten eingesetzt, erweitert und vertieft werden.

Ein weiteres Ziel der intensiven Musikschararbeit ist die besondere Förderung besonders begabter Schüler einschließlich der Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (*Intensivausbildung*).

Weitere Teilziele sind:

- Anregung zu eigenschöpferischer und interpretativer Tätigkeit.
- Gesamterzieherische Einflussnahme.
- Anregung zur Teilnahme und Gestaltung des öffentlichen Musiklebens.
- Neue Musizierformen, innovative Konzertprojekte, um generell die zeitgenössische Musik den Schülern näherzubringen.
- Durch die Einbeziehung von Musik aus anderen Kulturkreisen die Schüler in ihrem Verständnis und ihrer Aufgeschlossenheit für „das Andere“ zu bilden.

c) Der Aufbau des Ausbildungsplanes

Die Musikerziehung an der Musikschule wird durch einen **Ausbildungsplan** strukturiert und umfasst folgende Bereiche:

- A** Elementare Ausbildung
- B** Instrumentale/vokale Ausbildung bis zur Abschlussprüfung/
- C** Förderung besonders Begabter und Studienvorbereitung (Intensivausbildung)

A Elementare Ausbildung			
Stufe	Elementares Hauptfach	Alter	Dauer
Elementar- stufe	a) Musikalische Frühförderung <ul style="list-style-type: none"> - Elternkindgruppe - Fast-Vier-Gruppe - Musikalische Früherziehung 	für 2 – 3 jährige für 3 – 4 jährige für 4 – 6 jährige	1 Jahr 1 Jahr 2 Jahre
	b) Elementare Kurse <ul style="list-style-type: none"> - mit Schwerpunkt Singen - mit Schwerpunkt Trommelinstrumente ohne Schwerpunkt - mit anderen Schwerpunkten - Fortsetzungskurs 	1. und 2. Klasse Volksschule 2. und 3. Klasse Volksschule	1 Jahr
	b) Schnupperunterricht in diversen Instrumenten	jedes Alter	mehrere Monate im Laufe eines Schuljahres
	e) Rhythmik	ab 3. und 4. Klasse Volksschule und älter	1 Jahr oder länger
	c) Kinderchor	ab 2. Klasse Volksschule	bis zu 5 Jahre

B Instrumentale/vokale Ausbildung
<p>Die instrumentale/vokale Ausbildung versteht sich als K o n t i n u u m . Der Schüler durchläuft im Idealfall 6 Phasen, die in 4 Stufen gegliedert sind (siehe Lehrplan): Vorbereitungsstufe – Phase 0 (1 Jahr) Unterstufe - Phase 1 und 2 (Durchschnittsdauer: 4 Jahre) Mittelstufe - Phase 3 und 4 (Durchschnittsdauer: 4 Jahre) Oberstufe - Phase 5 (Durchschnittsdauer: 4 Jahre)</p> <p>Die Ausbildung kennt keine Zwischenprüfungen und schließt mit einer <i>Abschlussprüfung</i> ab.</p> <p>Das instrumentale (vokale) Lernen ist von Prozesshaftigkeit geprägt. Der Stufenplan soll deshalb zugunsten des Schülers wirken und wird als Kontinuum definiert.</p> <p>In der instrumentalen/vokalen Ausbildung besuchen die Schüler ihr Hauptfach und Fächer aus dem begleitenden Fächerbündel (Fachbereich 1: Gemeinschaftsmusizieren; Fachbereich 2: Musikpraxis; Fachbereich 3: Musikkunde). Diese Ausbildungsordnung soll gewährleisten, dass die Schüler an der Musikschule eine umfassende Ausbildung erfahren.</p> <p>Der Hauptfachunterricht ist derart gestaltet (siehe Lehrplan), dass er die Elemente des Gemeinschaftsmusizierens, der Musikpraxis und der Musikkunde ebenfalls beinhaltet. Das begleitende Fächerbündel ist in seiner Verpflichtung und in seinem Umfang so gestaltet (siehe Studententafel), dass ein regelmäßiger Besuch dem Großteil der Schüler zumutbar ist.</p>

B Instrumentale/vokale Ausbildung				
Stufe	Hauptfach	Begleitendes Fächerbündel	Alter	Dauer
Unterstufe Mittelstufe Oberstufe	a) Alle Instrumente b) Gesang	<p><i>Fachbereich 1:</i> <i>Gemeinschaftsmusizieren</i> u.a. Ensembles, Chor, Orchester, Kammermusik, Klavier 4-händig</p> <p><i>Fachbereich 2: Musikpraxis</i> u.a. Musikrezeption, Praxisfächer diverser Musikrichtungen, Improvisation, Auftritte, Korrepetition, Workshops, Exkursionen</p> <p><i>Fachbereich 3: Musikkunde</i> u.a. Elementare Musikkunde, Musikkunde für andere Altersgruppen, Rhythustraining</p>	ab dem 6. Lebensjahr; in Ausnahmefällen individuellen Fällen ist auch ein früherer Einstieg möglich	maximal 12 Jahre pro Instrument

B Intensivausbildung: Förderung besonders Begabter und Studienvorbereitung				
<p>Besonders begabte Schüler und jene Schüler, die auf ein Musikstudium vorbereitet werden, haben die zusätzliche Möglichkeit, Intensivunterricht (Doppelstunden), instrumentale/vokale Ergänzungsfächer und angewandte Musiktheorie in Anspruch zu nehmen. Welche Schüler die Intensivausbildung in Anspruch nehmen dürfen, entscheiden Hauptfachlehrer und Schulleitung. nach einem Eignungstest. Es wird erwartet, dass sich diese Schüler innerhalb des Musikschulunterrichts außerordentlich engagieren (Konzerte, Wettbewerbe, etc.)</p>				
Stufe	Intensivunterricht im Hauptfach	Begleitendes Fächerbündel	Instrumentales/vokales Ergänzungsfach	Alter und Dauer
Unterstufe Mittelstufe Oberstufe	a) Alle Instrumente b) Gesang	siehe B	<p>Das instrumentale/vokale Ergänzungsfach ist dann zu wählen, wenn es als ein für eine Aufnahmeprüfung notwendiges Erfordernis erlernt wird.</p> <p>Angewandte Musiktheorie Blattsingen, Theorie, Gehörbildung, Tonsatz</p> <p>Als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung auf eine Universität f. Musik oder ein Konservatorium</p>	Der Intensivunterricht beginnt meist nach einigen Lernjahren im Ausbildungsbereich B . Die Dauer richtet sich nach den Ausbildungsplänen des Schülers.

Ausbildungsdiagramm einfügen!?

5. Ausbildungszweige

Die Musikschule bietet entsprechend ihrer Aufgabenstellungen der Breitenarbeit und der gezielten Nachwuchsförderung zwei Ausbildungszweige an.

Absicht ist, einem möglichst überwiegenden Teil der Schüler einen Qualitätsstandard der elementaren und instrumentalen/vokalen Ausbildung anzubieten, der zeittechnisch und leistungsmäßig zumutbar ist und der einem anerkannten Niveau der musikalischen Ausbildung in Österreich entspricht.

STANDARDZWEIG

Alle Schüler der elementaren Ausbildung und alle Schüler der instrumentalen/vokalen und der Intensivausbildung sind Schüler im Standardzweig.

- Verpflichtend sind der Besuch eines Hauptfaches (Elementares Unterrichtsfach oder Instrument oder Gesang/Stimmbildung) und der regelmäßige Besuch des begleitenden Fächerbündels pro Jahr (nicht in der elementaren Ausbildung). *(Siehe Studentafel)*

Der Schüler erhält am Jahresende ein *Jahreszeugnis* (in der elementaren Ausbildung lediglich einen *Kursbesuchsnachweis*) mit Auskunft über den Ausbildungsstand laut Lehrplan. Nach Ablegung der Abschlussprüfung erhält der Schüler ein *Abschlusszeugnis*.

ZWEIG MUSIZIERPRAXIS MUSIZIERZWEIG

Diesen Zweig besuchen folgende Schüler:

- Schüler, die ausschließlich im Gemeinschaftsmusizieren unterrichtet werden: u.a. Chor, Streichorchester, Blasorchester, diverse Ensembles, Volksmusikgruppen, Pop/Jazz/Rockband, Big Band etc.
- Schüler der instrumentalen/vokalen Ausbildung, die das begleitende Fächerbündel nicht besuchen.
- Absolventen der Musikschule, die im Hauptfach weiter Unterricht erhalten.

Die Besucher des **Musizierzweiges** erhalten eine jährliche *Schulbesuchsbestätigung* auf Wunsch.

6. Schülerbeurteilung

Schülerbeurteilung und Unterrichtsnachweise erfolgen durch

- das **Jahreszeugnis** oder den **Kursbesuchsnachweis** oder die **Schulbesuchsbestätigung**
- das **Jahresabschlussgespräch**
- das **Ausbildungsprotokoll**
- das **Abschlusszeugnis** bei Beendigung der Ausbildung

1) Zeugnisse, Schulbesuchsbestätigungen und Nachweise

- a) Alle Schüler der instrumentalen/vokalen Ausbildung im Standardzweig erhalten ein **Jahreszeugnis**. Der Lehrer führt ein **Jahresabschlussgespräch** (siehe Abschnitt 3).
- b) Die Schüler der elementaren Ausbildung erhalten nach Ablauf der Kurse einen **Kursbesuchsnachweis**. Die Lehrer führen mit allen Eltern intensive Gespräche über den weiteren Ausbildungsweg der Schüler.
- c) Nach der Abschlussprüfung erhält der Schüler ein **Abschlusszeugnis** mit einer Beurteilung seines Prüfungsprogramms.
- d) Die Besucher des **Musizierzweiges** erhalten *auf Wunsch* jährlich eine **Schulbesuchsbestätigung**.
- e) Alle Schüler erhalten bei endgültigem Verlassen der Schule *auf Wunsch* eine Abgangsbescheinigung (**Schulbesuchsnachweis**).

2) Die Leistungsbeurteilung in der elementaren Ausbildung

In den Fächern der elementaren Ausbildung wird auf eine sowohl verbale als auch ziffernmäßige Leistungsbeurteilung vollkommen verzichtet. Der Unterricht in den elementaren Fächern hat in erster Linie die Aufgabe, die sinnliche, motorische und kognitive Aufnahmefähigkeit der Kinder für musikalisches Geschehen zu fördern und zu bilden. Der Erwerb von Kenntnissen wird den Kindern grundsätzlich positiv bestätigt.

Im Kursbesuchsnachweis wird der erfolgreiche Kursbesuch bestätigt.

3) Die Leistungsbeurteilung in der instrumentalen/vokalen Ausbildung

Da sich die instrumentale/vokale Ausbildung als Kontinuum versteht, erfolgt die Leistungsbeurteilung vorrangig über *feststellende* und nur in zweiter Linie über *bewertende Beurteilungskriterien*.

Neben dem *Jahreszeugnis* hat auch das *Jahresabschlussgespräch* zwischen Lehrer und Schüler wesentliche Bedeutung in der Durchführung der Leistungsbeurteilung.

Mittel der **Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung** des Unterrichts sind

- der Ausbildungsplan (Hauptfach und begleitendes Fächerbündel);
- der Lehrplan mit den Stufen und Phasen;
- das jährliche *Ausbildungsprotokoll*, das die Lehrer über jeden Schüler zu führen haben (siehe Abschnitt 6).

4) Das Jahreszeugnis

Das Jahreszeugnis (nur im Standardzweig) enthält folgende Angaben zur Schülerbeurteilung:

a) feststellende Kriterien der Leistungsbeurteilung

- Lernjahr
- Angabe der Phase und Stufe
- Die absolvierten Fächer des begleitenden Fächerbündels

b) bewertende Kriterien der Leistungsbeurteilung

- Das Bemühen des Schülers
- Die ideelle Intensität, mit der sich der Schüler dem Instrumental- bzw. Vokalunterricht *bzw. Gemeinschaftsmusizieren* widmet (Leistungsbereitschaft, Einstellung)
- Die zeitliche Intensität der Beschäftigung (Fleiß, Üben) *außerhalb der Unterrichtszeit*
- Die Ausführung des verlangten Unterrichtsstoffes (Leistung)

Die Beschreibung der bewertenden Kriterien erfolgt mittels **verbaler Beurteilung**.

5) Prüfungsordnung

Während der Ausbildung finden bis auf die Abschlussprüfung **keine Prüfungen** statt.

- Aufnahmegespräch:** Vor Aufnahme des Schülers erfolgt ein Aufnahmegespräch zwischen Schulleitung *oder Lehrer*, Eltern und Schüler. Die Ergebnisse des Schnupperunterrichts sind ebenfalls Teil des Aufnahmeverfahrens. Körperliche Voraussetzung, *Bereitschaft*, Wünsche und Ziele sind Kriterien des Gesprächs.
- Phasen- bzw. Stufenübertritt:** Ein Schüler kann in eine höhere Phase aufsteigen, wenn er die Erfordernisse laut Lehrplan erfüllt hat. Das Erreichen einer nächsten Phase oder Stufe wird durch ein vom Lehrer frei zu gestaltendes Vorspiel der verlangten Kenntnisse innerhalb des regulären Unterrichts geprüft. Ein Gespräch zwischen Lehrer und Schüler gibt Rückmeldung über die Leistung. Der Phasenübertritt bedarf der Zustimmung des Musikschulleiters.
- Kontrollgespräch bzw. Ausschluss eines Schülers:** Wenn der Lernerfolg des Schülers vom Lehrplan stark abweicht und auch klärende Gespräche mit den Erziehungsberechtigten keine Lösung bringen, wird die Sinnhaftigkeit der Ausbildung an der Musikschule mittels Kontrollgespräch erörtert. Hauptaugenmerk ist dabei auf den Umstand zu legen, einerseits ob der Schüler das Instrument (Gesang) lernen will oder nicht und andererseits ob die extreme Leistungsschwäche auf Grund von mangelnder Fähigkeit oder mangelnder Motivation auftritt. Das Kontrollgespräch führt der Hauptfachlehrer, die Musikschulleitung oder beide. Führt das Kontrollgespräch zum Ergebnis, dass die Schulleitung und/oder der Lehrer eine Ausbildung an der Musikschule nicht mehr für gerechtfertigt halten, wird der Schüler von der Musikschule ausgeschlossen.
- Die **Abschlussprüfung** am Ende der instrumentalen/vokalen Ausbildung hat der Hauptfachlehrer oder der Schüler zu beantragen. Es werden die Schüler antreten, die die oberste Phase im Lehrplan erreicht haben und auch in der Lage sind, auf möglichst hohem Niveau die technischen, stilistischen und allgemeinmusikalischen Aspekte des Prüfungsprogramms wiederzugeben. Die Abschlussprüfung *wird* im Rahmen eines öffentlichen Vorspiels durchgeführt *werden*. Die Prüfungskommission besteht aus dem Hauptfachlehrer, einem Fachvertreter der Schule, einem externen Fachvertreter und dem Musikschulleiter bzw. dessen Stellvertreter. Die Abschlussprüfung wird mit ausgezeichnet, sehr gut oder gut beurteilt. Das Programm der Abschlussprüfung wird pro Instrumental/Vokalfach in internen Verordnungen festgelegt.

Das Programm soll eine Vorspielzeit von mindestens 25 Minuten dauern und mind. 2 versch. Epochen und ein Kammermusikwerk enthalten.

- e) **Aufnahmevoraussetzungen** für die Intensivausbildung: Der Hauptfachlehrer, der eigenberechtigte Schüler oder der Erziehungsberechtigte des Schülers beantragt formlos den Unterricht im Rahmen der Intensivausbildung. Hauptfachlehrer und Musikschulleitung bestimmen die Eignung.

6) Das Ausbildungsprotokoll

Das Ausbildungsprotokoll ist der Nachweis des unterrichteten Lehrstoffes. Das Ausbildungsprotokoll wird jährlich und für jeden Schüler im instrumentalen/vokalen Hauptfach geführt. Das Ausbildungsprotokoll ist Grundlage für die Leistungsbeurteilung und dient der Qualitätssicherung. Darüber hinaus ist es ein schriftlicher Nachweis der „musikalischen Biographie“ eines Schülers an der Musikschule.

Im Ausbildungsprotokoll sind nach Bereichen gegliedert **Angaben zum Lehrstoff** enthalten (Schulen, Literatur, Technische Arbeit, Musiktheorie, Vermittlung musikpraktischer Kenntnisse etc.) und der **Besuch des begleitenden Fächerbündels**.

7. Aufnahme an die Musikschule

- a) Die Musikschule ist für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- b) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung mittels **Anmeldeformular** und nach **Aufnahmegespräch** bzw. **Schnupperstunde**. ~~bei der Musikschulleitung~~. Die **Zuteilung** der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch den Schulleiter bzw. ~~delegierter Lehrkraft dessen Stellvertreter~~, wobei die Wünsche der Eltern bzw. Schüler nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- c) **Lehrerwechsel** während des Schuljahres sind möglich und bedürfen ~~lediglich~~ der Zustimmung des Fachlehrers und der Musikschulleitung. Dem Wunsch des Schülers wird in größtmöglichem Ausmaß Rechnung getragen.
- d) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine **Warteliste** erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.

Weitere Modalitäten wie **Abmeldung**, **Schulgeldzahlungspflicht**, **Rechtsanspruch auf Unterricht** sind in der jeweils geltenden Schulordnung geregelt.

Der **Ausschluss eines Schülers** ist im Organisationsstatut im Punkt 6. Schülerbeurteilung (Abschnitt 5. Prüfungsordnung) geregelt.

8. Fächerangebot

Vorbemerkungen

Das Bildungs- und Lehrziel, die Aufteilung des Lehrstoffs auf die Ausbildungsphasen bzw. -stufen sowie die allgemeinen didaktischen Grundsätze sind aus dem Lehrplan ersichtlich, der ein Bestandteil des Organisationsstatuts ist.

Grundsätzlich ist das Fächerangebot so strukturiert, dass den besonderen Umständen des individuellen Unterrichts und den pädagogischen, musiksoziologischen, musikästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen werden kann.

Die Flexibilität der vorliegenden Organisationsstruktur bietet Möglichkeiten, die sinnvoll und umfänglich zu nutzen sind, um der Individualität der Schüler gerecht zu werden.

Fächerangebot

a) Hauptfächer

Elementare Hauptfächer

- [Musikalische Frühförderung](#)
- Elementare Kurse
- ~~[Schnupperunterricht](#)~~
- ~~[Rhythmik](#)~~
- Kinderchor

Instrumentale und vokale Hauptfächer

- Tasteninstrumente: Klavier, ~~[KlavierTasten](#)~~-Populärmusik, Orgel, Cembalo, Akkordeon
- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Zupfinstrumente: ~~[Saiteninstrumente](#)~~: Gitarre, Gitarre-Populärmusik, Harfe
- Elektronische Instrumente: Keyboard, ~~[Synthesizer](#)~~, E-Gitarre, E-Bass
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon
- Blechblasinstrumente: Trompete, Flügelhorn, Horn, Posaune, Tenorhorn, Tuba
- Schlagwerk: Drum Set, Mallett-Instrumente (Stabspiele: Glockenspiel, Xylophon, Vibraphon, Marimbaphon), Pauken, Percussion-Instrumente
- Volksmusikinstrumente: Steir. Harmonika, Hackbrett, Zither, Volksharfe
- Gesang

b) Begleitendes Fächerbündel

[Fachbereich 1: Gemeinschaftsmusizieren](#)

- Kinder- und Jugendchor
- Streichorchester: Vororchester, Schülerorchester, Kammerorchester bis zu symphonischer Besetzung
- Bläserorchester: [Blockflötenorchester](#), [verschiedene Vorstufen zum Bläserorchester Junior Wind Orchestra \(Nachwuchskapelle\)](#) Jugendbläserorchester, Symphonisches Bläserorchester
- Kammermusik: Klavierkammermusik, Streicherkammermusik, Streichquartett, Bläserkammermusik
- Spielmusikgruppen
- Instrumentalensembles in allen Fachbereichen
- Vokalensemble

- Irische Ensembles
- Rock-, Pop- und Jazzensembles, Big Band
- 4-händiges Klavierspiel

Fachbereich ~~Fächerbereich~~ 2: Musikpraxis

- Improvisation
- Konzentrationspraxis
- Klavier-Begleitpraxis
- Gitarre-Begleitpraxis
- Populärmusik-Praxis
- Folklore-Praxis (österr. Volksmusik, Musik anderer Länder und Kulturen)
- Barockmusik-Praxis
- Praxis der Neuen Musik
- Korrepetition
- Vorspielpraxis (Klassenabende, Jour fixe, Konzerte)
- Workshops
- Exkursionen
- Musikrezeption (Konzert- und Musiktheaterbesuch, inkl. Vor- und Nachbereitung)

Fächerbereich 3: Musikkunde

- Elementare Musikkunde
- Musikkunde für andere Altersgruppen
- Rhythmustraining
- Angewandte Musiktheorie: Gehörbildung, Blattsingen, Theorie, Tonsatz
- Jazztheorie

9. Unterrichtsformen und Unterrichtszeit

Die Unterrichtsformen

a) im Instrumentalunterricht:

- Einzelunterricht: zu 50 Minuten, ~~37,5~~ 40 Minuten und 25 Minuten
- Mischung aus Gruppen- und Einzelunterricht 2 Schüler: zu 50 od. 80 ~~75~~ Minuten
- Gruppenunterricht 2 Schüler: zu 50 Minuten
- Gruppenunterricht 3 Schüler: zu 50 Minuten

b) im Vokalunterricht:

- Einzelunterricht: zu 50, ~~37,5~~ 40 und 25 Minuten

c) im Ensembleunterricht und Kammermusik:

- Gruppenunterricht 3 Schüler: zu 50 Minuten
- Kursunterricht 4-8 Schüler: zu 50 ~~und 60~~ Minuten
- Klassenunterricht ab 9 Schülern: zu 50 ~~und 60~~ Minuten

d) im Orchesterunterricht:

- Klassenunterricht ab 9 Schülern: zu 60 und 75 und 100 Minuten

f) bei Kinder- und Jugendchor:

- Klassenunterricht ab 9 Schülern: zu 50 und 60 Minuten

g) in den Elementaren Kursen und Rhythmik:

- Klassenunterricht ab 9 Schülern: zu ~~60~~ 50 Minuten

h) in weiteren Praxisfächern und Musikkunde:

- Improvisation und Konzentrationspraxis: Einzel- oder Gruppenunterricht zu 25 und 50 Minuten
- Praxisfächer: Einzelunterricht zu 25, ~~37,5~~ 40 und 50 Minuten und Gruppenunterricht 2-3 Schüler zu 50 Minuten oder in Kurs- und Klassenunterricht in Form von geblocktem Unterricht
- Musikkunde: Kursunterricht ab 4 Schülern oder Klassenunterricht ab 9 Schülern: zu 50 ~~und 60~~ Minuten

Die Vergabe der Unterricht

tsformen

- a) Die Einteilung in die verschiedenen Unterrichtsformen erfolgt durch den Fachlehrer nach Rücksprache mit dem Musikschulleiter.
- b) Grundsätzlich ist für jeden Schüler jene Unterrichtsform zu wählen, die - die allgemeinen Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigend - am besten dem Schüler gerecht wird.
- c) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

- d) Nach Rücksprache mit dem Musikschulleiter können innerhalb einer Klasse fallweise die festgelegten Unterrichtsformen für die Durchführung von Projekten und Gemeinschaftsarbeiten in der Klasse verändert werden.

Unterrichtszeiten

- a) Die Einteilung der Unterrichtszeiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- b) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
- c) Weitere Regelungen bezüglich der Unterrichtszeiten finden sich in der jeweils geltenden Schulordnung.

Unterrichtsstunde

Die Dauer einer Unterrichtsstunde ist nach den jeweils im NÖ Musikschulgesetz 2000 geltenden Bestimmungen festgelegt. (Aktuell: 50 Minuten)

Unterrichtseinheit

Die Unterrichtseinheit ist die jeweilige Zeiteinheit, in der der Schüler oder die Gruppe der Schüler unterrichtet wird.

10. Schulordnung und Schulgeldordnung

Schulordnung

Die Schulordnung regelt Pflichten und Rechte des Schülers, Anmelde- und Abmeldeverfahren, Regelungen zu den abzuhaltenden Unterrichtseinheiten und Ferienregelungen und enthält wesentliche Bestimmungen zur Schulgeldzahlung und zur Miete von Instrumenten. Die Schulordnung wird vom Schulerhalter erlassen und ist dem Organisationsstatut angehängt.

Schulgeldordnung (Schulgeldtarife)

- a) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- b) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.
- c) In die Gestaltung der Schulgeldbeiträge finden die Überlegungen im Organisationsstatut bezüglich des Ausbildungsplans ihren Niederschlag.
- d) Die Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten der Schulgeldbeiträge sind im Text der Schulordnung enthalten.

11. Fachgruppenvertretung und Lehrervertretung; Lehrerkonferenzen

Fachgruppenvertretung

An der Musikschule werden die Fachbereiche zu Fachgruppen zusammengefasst. Die Lehrer der jeweiligen Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Fachgruppenvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Funktionsperiode eines Fachgruppenvertreters ist variabel und wird bei den Konferenzen beschlossen.

Lehrervertretung

Die Lehrkräfte haben das Recht, aus ihrer Mitte Lehrervertreter zu wählen. Die Anzahl der Lehrervertreter und ihre Funktionsperiode werden bei den Konferenzen beschlossen.

Gemeinsames Gremium

Fachgruppen- und Lehrervertretung bilden gemeinsam ein Gremium, das regelmäßig zu Gesprächen über wesentliche gestalterische Belange der Musikschule zusammentrifft und die Musikschulleitung berät.

Sowohl Fachgruppen- als auch Lehrervertreter übernehmen Aufgaben, die im einzelnen bei den Konferenzen bestimmt werden. Insbesondere haben sie beratende und betreuende Aufgaben wahrzunehmen.

Lehrerkonferenzen

Die Lehrer haben an den Konferenzen teilzunehmen. Falls ein Lehrer an der Teilnahme verhindert ist, hat er dies unter Angabe des Grundes mitzuteilen und sich über Inhalt und Ergebnis der versäumten Konferenz von sich aus zu informieren.

Die Lehrerkonferenzen werden vom Schulleiter einberufen und geleitet.

12. Ausstattung der Musikschule

Die Musikschule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplans erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- und Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen Schülerzahl zu verfügen. Weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- und Verwaltungsräumen, einen Vortrags- und Probensaal sowie sanitäre Anlagen.

Die Musikschule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schülerzahl erforderlich sind.

Weiters hat die Musikschule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke und für die Beschickung der Ensembles zu verfügen.

13. Kooperation und Kontaktpflege

Im Sinne der zentralen Stellung einer Regionalmusikschule sucht die Musikschule der Stadt Tulln/Donau die Kooperation und Kontaktpflege zu möglichst allen relevanten privaten und öffentlichen Institutionen.

Die Pflege der Zusammenarbeit betrifft u.a. folgende Institutionen:

- **Kindergärten und Regelschulen**
- **Chöre, Kirchenmusik und Blasmusik**
- **Eltern- und Förderverein der Musikschule**

Die Zusammenarbeit geschieht in Form von

- Information über das Geschehen in der Musikschule
- Instrumentenvorstellungen
- Kooperationsstunden
- Nachwuchsförderung
- Musikalische Zusammenarbeit und Durchführung gemeinsamer Projekte

Auf dem Sektor der **kulturellen Veranstaltungen** sucht die Musikschule die Kooperation mit dem Kulturamt der Stadt Tulln/Donau, der Jeunesse Tulln, mit Veranstaltungsprojekten des Landes NÖ u.a.

Die Musikschule selbst agiert als Kulturstätte und Veranstalterin und lädt Partner zur Zusammenarbeit ein. Die Lehrkräfte der Musikschule sind aufgefordert, bei Konzerten im Rahmen der Tullner Kulturveranstalter mitzuwirken.

Rechtlicher Teil

14.	Rechtliche Stellung der Musikschule	Seite 28
15.	Schulerhalter	Seite 29
16.	Rechte, Pflichten und Aufgaben des Schulleiters	Seite 30
17.	Rechte, Pflichten und Aufgaben der Lehrer	Seite 31

14. Rechtliche Stellung der Musikschule

Die Musikschule der Stadt Tulln/Donau ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung, über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

15. Schulerhalter

Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Tulln/Donau, der die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung zur Führung der Musikschule obliegt. Weiters obliegt der Stadtgemeinde Tulln/Donau die organisatorisch und verwaltungstechnische Vorsorge unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen.

Die Stadtgemeinde Tulln/Donau hat auch für die Anzeigen und Auskünfte an den Landesschulrat im Sinne des Privatschulgesetzes zu sorgen.

Die Bestellung des Musikschulleiters und die Aufnahme der Lehrer erfolgt ausschließlich durch den Schulerhalter.

16. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Schulleiters

1) Allgemeines:

Für das Dienstverhältnis des Leiters der Musikschule der Stadt Tulln/Donau gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

2) Qualifikation:

Der Leiter hat die Bestimmungen des § 5 des Privatschulgesetzes zu erfüllen. Generell wird darauf Wert gelegt, dass der Leiter der Musikschule ein abgeschlossenes Studium an einer Universität für Musik oder einem Konservatorium vorweisen kann und Praxiserfahrung an Musikschulen mitbringt.

3) Pflichten und Aufgaben:

- a) Der Schulleiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich. Lassen es Schulgröße, Schülerzahl und Schulprofil als sinnvoll erscheinen, kann der Schulerhalter einen Administrator einsetzen.
- b) Der Schulleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer. Er hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrerkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.
- c) Zu den primären Aufgaben des Schulleiters zählt die Einrichtung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts. Der Schulleiter ist aufgerufen, sich in diesem Bereich ständig fortzubilden.
- d) Die Aufteilung der Schüler in Einzel- oder Gruppenunterricht und die Zuteilung der Schüler zu den Lehrern obliegt dem Leiter. Er hat dabei auf die pädagogischen und ökonomischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.
- e) Zu Beginn des Schuljahres ist ein Stundenplan und ein Raum- und Benützungplan zu erstellen.
- f) Der Schulleiter hat in Zusammenarbeit mit den Lehrern für die Verbindung zwischen Schulerhalter, Schülern, Erziehungsberechtigten und Öffentlichkeit zu sorgen. Er trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Die eigene Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde des Schulerhalters gehört ebenso zu den Aufgaben des Schulleiters wie die Verankerung der Musikschule als Kulturträger.
- h) Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist der Schulleiter zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet sowie für die Führung der Amtsschriften und für die Ordnung in der Schule verantwortlich.
- i) Der Schulleiter hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.
- j) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

17. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Lehrer

1) Allgemeines:

Für das Dienstverhältnis der Lehrer der Musikschule der Stadt Tulln/Donau gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes in der jeweils geltenden Fassung. Weiters sind von den Lehrern die von den zuständigen Organen der Stadt Tulln erlassenen allgemeinen Bestimmungen für die Musikschule wie z.B. Schulordnung, Schulgeldordnung, interne Regelungen zu Unterrichtsverschiebungen und Dienstanweisungen zu beachten.

2) Qualifikation:

Die Lehrer haben die Bestimmungen des § 5 des Privatschulgesetzes zu erfüllen. Generell wird darauf Wert gelegt, dass die Lehrer der Musikschule ein abgeschlossenes Studium an einer Universität für Musik oder einem Konservatorium vorweisen können.

3) Weisungsgebundenheit:

Unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrer ist der Musikschulleiter, im Falle seiner Verhinderung der von ihm bestellte Vertreter. Die Lehrer sind an deren Weisungen gebunden, ausgenommen hiervon ist die fachpädagogische Arbeit der Lehrer, soweit sich diese im Rahmen der Lehrpläne und der Konferenzbeschlüsse bewegt. Die erzieherische und fachliche Arbeit des Lehrers ist vom Musikschulleiter zu kontrollieren (z.B. durch Besuche des Unterrichts und der Klassenabende). In pädagogischen und künstlerischen Fragen berät der Musikschulleiter die Lehrkräfte.

Werden fachliche Aufgabenbereiche vom Musikschulleiter an bestimmte Bedienstete der Musikschule delegiert, haben die Lehrer auch den dienstlichen Anordnungen dieser Bediensteten nachzukommen, insoweit sie im Auftrage des Musikschulleiters tätig werden.

4) Pflichten und Aufgaben der Lehrer:

a) Der Lehrer hat die Aufgabe, an der **Gestaltung des Schullebens** mitzuwirken. Dies geschieht insbesondere durch:

- die Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- die Mitarbeit am pädagogischen und künstlerischen Konzept der Musikschule,
- seine organisatorische und administrative Mitarbeit,
- die Durchführung von Konzerten, Klassenabenden und anderen Veranstaltungen,
- die Mitwirkung an diversen innovativen Projekten.

Der Lehrer ist in weiterer Folge aufgefordert, seine künstlerischen Fähigkeiten bis zu pädagogisch-wissenschaftlicher Tätigkeit in angemessener Form in das Schulleben einzubringen und aktiv und passiv am vom Schulerhalter und der Musikschule getragenen kulturellen Geschehen teilzunehmen.

b) Seine Hauptaufgabe ist die **Unterrichts- und Erziehungsarbeit**. Er hat, entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers und die äußeren Gegebenheiten, den Lehrstoff möglichst nach dem aktuellsten Stand der Instrumental(Gesangs)pädagogik zu vermitteln und darüber hinausgehende musikpädagogische Erkenntnisse einzubeziehen; er hat eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht lebendig und individualbezogen, anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit zu bestmöglichen Leistungen zu motivieren und zu führen; durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen hat der Lehrer den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch

- entsprechende Übungen zu festigen.
- c) Der Lehrer ist zu einer sorgfältigen Vorbereitung seines Unterrichts verpflichtet. Er hat auf seine eigene Fortbildung und positive künstlerische, pädagogische und allgemeinmenschliche **Vorbildfunktion** stets bedacht zu sein. Er hat hierbei auch auf seine kommunikativen Fähigkeiten zu achten.
 - d) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den Schülern vom Lehrer vorbereitete **Hausübungen** zu geben, die von den Schülern ohne fremde Hilfe erarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen. Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist in dieser Hinsicht zu aktivieren, zu pflegen und zu nutzen. Regelmäßige Einzelgespräche sind wahrzunehmen.
 - e) In Anbetracht der Bedeutung des Musikunterrichts in **Ensembles** hat sich jeder Lehrer die für eine sinnvolle Arbeit nötigen Kenntnisse aller relevanten Instrumente anzueignen.
 - f) Der Lehrer hat gemäß den Ausführungen in Punkt 6. des Organisationsstatuts (Schülerbeurteilung) ein **Ausbildungsprotokoll** zu führen.
 - g) Der Lehrer hat den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und vom Schulleiter genehmigten **Stundenplan** zu erteilen. Im Stundenplan sind ausreichend Pausen einzuplanen. Der Lehrer hat selbst die festgelegten Unterrichtseinheiten pünktlich einzuhalten und auf einen pünktlichen Besuch der Musikschüler zu achten. Er hat die vom Schulleiter bestimmten **Anwesenheitsblätter** für Schüler, Ensembles und Orchester verlässlich und wahrheitsgetreu zu führen. Er hat die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit dem Inventar. Die Hausordnungen z.B. bezüglich des Instrumentenverleihs und des Notenarchivs sind einzuhalten.
 - h) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule hat der Lehrer die **Schüler zu beaufsichtigen**.
 - i) Zusätzlich zu allen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben hat der Lehrer an allen **Konferenzen und Dienstbesprechungen** teilzunehmen.
 - j) Der regelmäßige Besuch von fachspezifischen **Fortbildungsveranstaltungen** ist zur Abhaltung eines zeitgemäßen Unterrichts unerlässlich (Richtwert: mindestens an einer innerhalb von 3 Jahren).
 - k) Der Lehrer hat die Pflicht, an den Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts teilzunehmen und mitzuwirken.

Lehrplan

18. Lehrplan und Stundentafel

(1) Vorwort	Seite 34
(2) Die Stundentafel	Seite 34
(3) Allgemeine Bildungsziele	Seite 36
(4) Einzellehrpläne	
a) Vorwort	Seite 38
b) Allgemein didaktische Grundsätze	Seite 38

18. Lehrplan und Stundentafel

(1) Vorwort

(a)

Der Unterricht an der Musikschule ist nach einem Lehrplan zu erteilen, unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst bzw. an ein Konservatorium.

Die Lehrer arbeiten mit dem Lehrplan in eigenverantwortlicher Unterrichtsplanung.

(b)

Der vorliegende Lehrplan ist einerseits das Ergebnis der praktischen und analytischen Arbeit an der Musikschule und andererseits das Ergebnis der Analyse vorliegender Lehrplanwerke. Insbesondere sei hier verwiesen auf

- das Lehrplanwerk der **Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU)** in der Fassung von 1994: „Gesamtösterreichischer Rahmenlehrplan für die Musikschule“ und
- das Lehrplanwerk des **Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)** in der Fassung von 1994.

Im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem **NÖ Blasmusikverband** sollen die Richtlinien zur Erlangung der Leistungsabzeichen mit den Lehrinhalten der instrumentalen/vokalen Ausbildung an der Musikschule koordiniert werden.

(2) Stundentafel

Die Stundentafel in der elementaren Ausbildung (A)

- a) Das elementare Unterrichtsfach wird vom Schüler im Ausmaß 1 Unterrichtseinheit wöchentlich pro Jahr besucht.
- b) Ein instrumentales Hauptfach werden einige Schüler der elementaren Ausbildung belegen, wenn sie sich im 2. Jahrgang des elementaren Unterrichtsfaches befinden.

Die Stundentafel in der instrumentalen/vokalen Ausbildung (B)

- a) Das instrumentale/vokale Hauptfach durchläuft der Schüler während aller Lernjahre im Ausmaß von 1 Unterrichtseinheit wöchentlich.
- b) Die Fächer im begleitenden Fächerbündel besucht der Schüler während der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Ausmaß von 1 Unterrichtseinheit regelmäßig. Der regelmäßige Besuch definiert sich als kontinuierliches Teilnehmen in den Fächern des begleitenden Fächerbündels während jeder Stufe und kann ganzjährig, blockweise oder projektweise stattfinden. Als absolviert gilt der Besuch dann, wenn der Schüler innerhalb einer Stufe zumindest ein Fach aus jedem der drei Fächerbereiche (1: Gemeinschaftsmusizieren, 2: Musikpraxis, 3: Musikkunde) besucht hat.

Die Stundentafel in der Intensivausbildung (C)

- a) Das instrumentale/vokale Hauptfach durchläuft der Schüler während der gesamten Lernjahre im Ausmaß von 2 Unterrichtseinheiten wöchentlich.
- b) Das instrumentale/vokale Ergänzungsfach besucht der Schüler in 1 Unterrichtseinheit wöchentlich, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem er es zur Vorbereitung auf ein Musikstudium wünscht oder wo es angesichts einer Aufnahmeprüfung sinnvoll wird.

- c) Die angewandte Musiktheorie besucht der Schüler nach Bedarf zur Vorbereitung auf ein Musikstudium (Aufnahmeprüfung).
 d) Die Fächerbereiche im Begleitenden Fächerbündel: wie bei B.

STUDENTAFEL

(Gilt für den Standardzweig)

		A Elementare Ausbildung	B Instrumentale/vokale Ausbildung	C Intensivausbildung
Hauptfach	Elementares Hauptfach	1	-	-
	Instrument oder Gesang	(1)	1	2
Begleitendes Fächerbündel	Fachbereich 1: Gemeinschaftsmusizieren	-	1 regelmäßig	1 regelmäßig
	Fachbereich 2: Musikpraxis	-	1 regelmäßig	1 regelmäßig
	Fachbereich 3: Musikkunde	-	1 regelmäßig	1 regelmäßig
Instrumentales/vokales Ergänzungsfach		-	-	1 nur bei Vorbereitung auf ein Musikstudium
Angewandte Musiktheorie		-	-	1 nur bei Vorbereitung auf ein Musikstudium

Die Studentafel berücksichtigt jeweils 1 Jahr und gilt für alle Stufen (Elementar- bis Oberstufe) gleich.

Erläuterungen:

- 1 1 Unterrichtseinheit wöchentlich
 1 regelmäßig 1 Unterrichtseinheit in regelmäßiger Besuchsfrequenz innerhalb einer Stufe

(3) Allgemeine Bildungsziele des Lehrplans

A Elementare Ausbildung: allgemeine Bildungsziele

Die Unterrichtsfächer der Elementarstufe dienen der Vermittlung einer elementaren musikalischen Grundbildung. Freude ist die zentrale Voraussetzung für musikbezogene Leistungsbereitschaft. Unter anderem soll die Elementarstufe die musikalischen Fähigkeiten des Kindes fördern, die Begabungsrichtung erkennen helfen und darüber hinaus die zum nachfolgenden instrumentalen oder vokalen Unterricht notwendigen Grundlagen schaffen.

Die **Elementarstufe** ist in den *Elementaren Kursen* auf 1-2 Jahre und im *Kinderchor* auf bis zu 5 Jahre angelegt.

B Instrumentale/vokale Ausbildung: allgemeine Bildungsziele

Der instrumentale/vokale Hauptfachunterricht

Das Erlernen eines Musikinstruments oder des Gesangs hat auf den Schüler eine umfassende persönlichkeitsbildende Wirkung, die sich auf vielfältige Art und Weise zeigt: Durch die intensive Beschäftigung mit dem Instrument oder mit der Stimme steigert sich die Konzentrationsfähigkeit des Schülers. Durch den musikalischen Ausdruck von eigenen Gefühlen und Gedanken werden das kreative Potential und die Spontaneität des Schülers gefördert. Zum Ausbau komplexerer motorischer Fähigkeiten trägt das Erlernen von Bewegungsabläufen bei, die für die Beherrschung des Instruments notwendig sind und Geschicklichkeit, Reaktionsgeschwindigkeit und bewusste Körperhaltung bedingen. Durch die Schulung der Vorstellungskraft (inneres Hören), Auswendigspiel und spezielle Übetchniken werden mentale Fähigkeiten ausgebaut.

In der Musikausbildung wird dem Schüler musikalisches Grundwissen (verschiedene Musikepochen und -stile, Komponisten, Instrumentenkunde) vermittelt, was zu einem erweiterten Kultur- und Kunstverständnis beiträgt. Im Zusammenspiel mit anderen (Kammermusik, Ensemble, Orchester) kann der Schüler Rücksichtnahme und Toleranz lernen und Gemeinschaftssinn entwickeln. Durch die Beschäftigung mit dem Instrument oder mit der Stimme werden Geduld und Ausdauer trainiert, der Schüler lernt seine eigenen Stärken, Schwächen und Grenzen besser beurteilen und einschätzen.

Die Verbindung all dieser unterschiedlichen Bereiche beim Erlernen und Spielen eines Musikinstruments oder des Gesangs fördert die Fähigkeit des vernetzten Denkens und trägt zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit bei.

Der Stufenplan in den Hauptfächern

Die der Elementarstufe nachfolgenden Stufen sind inhaltlich so konzipiert, dass leistungsfähige und leistungsbereite Schüler die empfohlenen Lernziele jeder Stufe in etwa 4 Jahren erreichen können. Unter- und Mittelstufe sind in jeweils 2 Phasen untergliedert, die jeweils ca. 2 Jahre umfassen.

Es wird hier nochmals auf das Konzept des *Kontinuums* verwiesen, das der Lehrplangestaltung zugrunde liegt (siehe Ausbildungsplan).

- Vorbereitungsstufe

- Unterstufe

Zu Beginn ist das allgemeine Bildungsziel die Bereitstellung der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen Hauptfach. Die möglichst frühzeitige Mitwirkung in geeigneten Ensembles ist anzustreben. Wichtig ist außerdem die Vermittlung der wesentlichen Grundlagen der Musiklehre und eine sorgfältige Schulung des Gehörs.

- Mittelstufe

In der Mittelstufe erfolgt die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen Hauptfach sowie die Hinführung zu gehaltvoller

Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und zum Zwecke der Hausmusik.

- Oberstufe

Das allgemeine Bildungsziel in der Oberstufe ist die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten. Ziel ist außerdem, zu einer Leistung zu gelangen, die hochqualifiziertes Laienmusizieren in Ensembles, Orchestern und Chören oder ein Berufstudium ermöglicht.

Das Begleitende Fächerbündel

Die Unterrichtsfächer im begleitenden Fächerbündel haben zum Ziel, die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten in den Hauptfächern zu vertiefen und zu erweitern und die Musikausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene so umfassend als möglich zu gestalten.

In allen drei Fächerbereichen sind begleitende Unterrichtsfächer auf Unter-, Mittel- und Oberstufe vorgesehen.

- Fachbereich 1: Gemeinschaftsmusizieren

Die Schüler sollen in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedensten Formen des Ensemble- und Orchesterspiels kennenlernen und darin zu hohem Niveau geschult werden.

- Fachbereich 2: Musikpraxis

In den praxisorientierten Fächern soll die Eigenständigkeit der Schüler gefördert (z.B. durch regelmäßige Vorspiele), die Vielfalt der Stile (Jazz/Rock/Pop, Volksmusik, internationale Folklore) näher gebracht und eigenschöpferisches Tun (z.B. durch Liedbegleitung, Improvisation) angeregt werden. Workshops und Konzertbesuche ergänzen diese Palette.

- Fachbereich 3: Musikkunde

Musiktheoretische Inhalte sind integrativer Bestandteil des Hauptfachunterrichts. Dennoch hat der Musikkundeunterricht in Form eines Ergänzungsfaches zum Ziel, Inhalte der Hörerziehung und Musiklehre in konzentrierter Form zu trainieren. Insbesondere wird den Schülern der Unterstufe der Besuch der Elementaren Musikkunde nahe gelegt.

C Intensivausbildung: allgemeine Bildungsziele

Der Intensivunterricht

Die allgemeinen Bildungsziele sind dieselben wie in der instrumentalen/vokalen Ausbildung. Die Belegung von zwei wöchentlichen Unterrichtseinheiten im Hauptfach soll einen optimalen zeitlichen Rahmen für die Arbeit mit besonders begabten Schülern schaffen bzw. die Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an eine Musikuniversität oder ein Konservatorium ermöglichen.

Das instrumentale/vokale Ergänzungsfach

Entsprechend den Kriterien für eine Aufnahmeprüfung auf eine Musikuniversität oder ein Konservatorium werden die Schüler für das im Studium vorgesehene Nebenfach vorbereitet. Andererseits ist das Ergänzungsfach Klavier für besonders begabte Bläser- oder Streicherschüler notwendig, um ihr harmonisches Hören und Denken zu schulen.

Die angewandte Musiktheorie

Dieses Fach hat ausschließlich zum Ziel, den Schüler für den theoretischen Teil der Aufnahmeprüfung auf eine Musikuniversität oder ein Konservatorium vorzubereiten.

Das begleitende Fächerbündel

Hier gilt dasselbe wie in der instrumentalen/vokalen Ausbildung.

(4) Einzellehrpläne

a) Vorwort

Die Lehrpläne konkretisieren die Lernziele der musikpädagogischen Arbeit in der Musikschule. Sie sollen dem Lehrer zu planvoller, eigenschöpferischer Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihm dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die sich an den Möglichkeiten des einzelnen Schülers - auch in der Gruppe - orientiert.

b) Allgemein didaktische Grundsätze

Wesentliches Kennzeichen der Arbeit einer Musikschule ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein-musikalischen und der speziellen instrumentalen bzw. vokalen Ausbildung.

Die Didaktik im Unterricht umfasst grundsätzlich:

- die Grundtechnik (das Handwerkliche)
- die angewandte Technik
- die musikalisch-künstlerische Gestaltung

Von Anfang an wird eine einheitliche Entwicklung von Technik und musikalischer Aussagefähigkeit angestrebt. Zusammenspiel in jeder Form ist so früh wie möglich zu pflegen. Blattspiel, Auswendigspiel und Improvisation sollen nicht vernachlässigt werden. Um zu erreichen, dass die Schüler von Anfang an auf der Grundlage einer inneren Klangvorstellung musizieren, ist dem Singen auch im Instrumentalunterricht ein wichtiger Stellenwert beizumessen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Anleitung zum systematischen Üben zu widmen, hier ist - vor allem bei jüngeren Schülern - die Unterstützung der Eltern unerlässlich.

Für die Gestaltung des Anfangsunterrichts bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- **Der traditionelle Weg:**

Ausgehend von möglichst klarer und geräuscharmer Tonerzeugung führt er über diatonische Tonfolgen zu Liedern, kleinen Vortrags- und Übungsstücken unter Verwendung entsprechender Schulwerke und Literatur.

- **Der experimentelle Weg:**

Hierbei werden auf experimentelle und improvisierte Weise die Möglichkeiten der Klangerzeugung des Instruments erkundet und zugleich die Sinne - speziell das Gehör - für einfache musikalische Strukturen und Verläufe geschult. Von frei definierten oder grafisch notierten Modellen ausgehend werden schrittweise die Töne unseres diatonischen und chromatischen Systems und deren Notation sowie entsprechende Musik- und Übungsstücke einbezogen.

- **Der Weg der Kombination:**

Dieser vielleicht wirksamste Weg ist die sinnvolle Kombination der beiden vorgenannten Möglichkeiten bei durchaus individueller Gewichtung. Die Einbeziehung neuer Spieltechniken und die Musik unseres Jahrhunderts sollte zu frühest möglichem Zeitpunkt beginnen. Entscheidend für den Lernerfolg in allen Stadien des Unterrichts ist, dass der Lehrer mit allen hierfür zu Gebote stehenden Mitteln auch die Motivation des Schülers fördert. In diesem Zusammenhang ist noch zu bedenken, dass die meisten Kinder die Notwendigkeit technischer Übungen zunächst nicht einsehen. Für sie ist das Instrument lediglich Mittler einer musikalischen Darstellung im besten Sinne des Wortes.

Notwendig ist die sorgfältige Wahl eines Schulwerkes als allgemeiner Leitfaden für den Unterricht. Als Ergänzung sollte der Lehrer für jeden Schüler ein Heft mit Arbeits- und

Übungsanweisungen anlegen. Ebenso erweist sich die Führung eines Aufgabenheftes als notwendig und zweckmäßig.

Einzel- und Gruppenunterricht

Der Einzelunterricht ist die unverzichtbare Unterrichtsform der Musikschararbeit. Das Ziel, Schüler zu ausdrucksstarkem und befreitem Musizieren hinzuführen, erfordert ein intensives und psychologisch feinfühliges Eingehen auf seine Persönlichkeit. Dennoch kann gerade für den Beginn des Instrumentalspiels sich die Gruppe in vielfacher Hinsicht als geeignete Form erweisen.

Die jeweiligen Vorteile des Gruppen- und Einzelunterrichts können auch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen koordiniert werden und so zu optimalen Unterrichtsergebnissen führen.

E i n z e l l e h r p l ä n e

(1) Der formale Aufbau der Einzellehrpläne

Die Einzellehrpläne verstehen sich als umfassende Dokumentation dessen, was an der Musikschule der Stadt Tulln/Donau unterrichtet wird. So beinhalten die Lehrpläne neben den didaktischen Texten und den eigentlichen Lehrplänen auch Texte über die Instrumente (Gesang, Chor) und deren Geschichte.

Die Einzellehrpläne sind generell in folgende Textteile untergliedert:

1) Das Instrument (Gesang, Chor): Geschichte und Musizierpraxis

Kurzer historischer Abriss und Erläuterung der Bauweise und Musizierpraxis des Instruments, im Hinblick auf den Musikschulunterricht.

2) Das Instrument (Gesang, Chor) im Unterricht

Didaktischer Text; enthält u.a. Textteile über die Ziele des Unterrichts, über die Praxis des Musikschulunterrichts, über Ensemblespiel und über die Voraussetzungen zum Erlernen des Instruments.

3) Der Lehrplan

Dies ist der Teil, der die Unterrichtsinhalte und die Lernziele enthält; Die Stufen und Phasen sind:

Vorgereitungsstufe	-	Phase 0
Unterstufe	-	Phase 1, Phase 2
Mittelstufe	-	Phase 3, Phase 4
Oberstufe	-	Phase 5

4) Literaturbeispiele

Hier werden Beispiele von Unterrichts- und Spielliteratur angeführt. Sie machen die Anforderungen der einzelnen Phasen und Stufen deutlich.

Anmerkung zu den Literaturangaben:

Die sich stetig wandelnde Landschaft der verwendeten Unterrichts- und Spielliteratur verhindert, dass hier eine vollständige Aufzählung im Lehrplan wiedergegeben wird. Auch in diesem Fall wird auf die zwei oben erwähnten, großen Lehrplanwerke Österreichs und Deutschlands verwiesen, die in regelmäßigen Abständen Überarbeitungen herausgeben.

Nochmals sei darauf verwiesen, dass als Vorlagen für die Texte der Einzellehrpläne das *Lehrplanwerk des Verbandes Deutscher Musikschulen* und der *Rahmenlehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke* herangezogen wurden.

(2) Die Einzellehrpläne

eigene Hefte